**Arbeitsgemeinschaft – Staatsorganisationsrecht: Übungsfall 2**

**TEIL 1**

Der Bundestag beschließt formell verfassungsgemäß ein Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWGÄndG), durch das eine Wahlpflicht eingeführt wird. Jeder Wahlberechtigte muss danach an Bundestagswahlen teilnehmen, bei Weigerung droht eine Geldstrafe in Höhe von 500,- €.

Als das Gesetz dem Bundespräsident zur Ausfertigung vorgelegt wird, weigert dieser sich. Es sei mit einem demokratischen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren, die Bürgerinnen und Bürger zum Wählen zu verpflichten. Er fertigt das BWGÄndG daher nicht aus. Die im Bundestag vertretene K-Fraktion ist der Ansicht, das Verhalten des Bundespräsidenten sei verfassungswidrig und ruft daher form- und fristgerecht das Bundesverfassungsgericht an. Sie macht dabei geltend, dass sowohl sie als auch der Bundestag in eigenen Rechten verletzt seien.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachtlich die Erfolgsaussichten des Verfahrens der K-Fraktion.

**TEIL 2**

Kurz vor der Bundestagswahl wird der Bundespräsident B zu einer öffentlichen Diskussionsrunde zum Thema „Demokratie und ihre Feinde“ eingeladen; die Veranstaltung wird auch im Fernsehen übertragen. Da in letzter Zeit insbesondere die rechtsextreme R-Partei – den Umfragen zufolge – deutlich an Zustimmung gewinnt, geht es auch in der Diskussionsrunde um den Umgang mit rechtsextremen Parteien. Im Rahmen der Diskussion über die „historische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland“ auf die R-Partei angesprochen, meint B nur, diese sei „voll von Spinnern“.  
Die R-Partei fühlt sich durch diese Äußerungen in ihren Rechten verletzt.

**Aufgabe:** Prüfen Sie gutachtlich die Verfassungsmäßigkeit der Äußerungen des B.

**Lösungsvorschlag:**

**TEIL 1**

Das Verfahren der K-Fraktion hat Aussicht auf Erfolg, wenn es zulässig und soweit es begründet ist. Die K-Fraktion rügt eine Rechtsverletzung durch das Verhalten des Bundespräsidenten. In Betracht kommt daher ein Organstreitverfahren nach

Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG.

**A. ZULÄSSIGKEIT**

Der Antrag der K-Fraktion an das BVerfG ist zulässig, wenn alle Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

**I. ZUSTÄNDIGKEIT**

Das BVerfG ist gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, Nr. 5, 63 ff. BVerfGG für das Organstreitverfahren zuständig.

**II. PARTEIFÄHIGKEIT**

Beim Organstreitverfahren handelt es sich um ein kontradiktorisches Verfahren, bei dem sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner parteifähig sein müssen.

**1. Parteifähigkeit der K-Fraktion**

Nach § 63 BVerfGG sind zunächst Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung parteifähig. Die K-Fraktion stellt keines dieser Organe dar.  
Nach § 63 BVerfGG ist jedoch auch parteifähig, wer Teil eines oberen Bundesorgans und mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Fraglich ist, ob die K-Fraktion Teil eines Bundesorgans ist. Sie könnte allerhöchstens Teil des Bundestages sein. Voraussetzung dafür, dass ein Organteil vorliegt, ist dem Wortsinn nach eine **funktional-organisatorische Mindesteinheit**: Die Fraktion müsste daher eine Organisationsinstanz darstellen bzw. zumindest Organisationsaufgaben wahrnehmen. Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss mehrerer Bundestagsabgeordneten mit vergleichbaren politischen Positionen. Sie dient der Erleichterung und Effizienz der Bundestagsarbeit, indem sie Mehrheiten organisiert und institutionalisiert. Sie wird daher auch als Untergliederung des Bundestages gesehen. Sie übernimmt damit Organisationsaufgaben für den Bundestag und ist als funktional- organisatorische Instanz anzusehen. Eine Fraktion ist damit ein Organteil.

Das GG nennt Fraktionen nicht ausdrücklich (Ausnahme: Art. 53a I 2 GG), verleiht ihr zumindest aber keine eigenständigen Rechte. Allerdings werden Fraktionen in §§ 10 f. GO BT erwähnt und mit Rechten versehen. Damit ist die K-Fraktion gem. § 63 BVerfGG parteifähig.

**2. Parteifähigkeit des Bundespräsidenten**

Antragsgegner ist der Bundespräsident, der nach § 63 BVerfGG ausdrücklich parteifähig ist.

**III. ANTRAGSGEGENSTAND**

Es müsste ein tauglicher Antragsgegenstand vorliegen.

In einem Verfahren nach §§ 63 ff. BVerfGG kommt es stets auf eine rechtserhebliche Maßnahme oder ein rechtserhebliches Unterlassen des Antragsgegners an, vgl. § 64 I BVerfGG. Rechtserheblich ist eine Maßnahme, die **geeignet** ist, die Rechtsstellung des Antragstellers zu beeinträchtigen. Im Falle eines Unterlassens ist dies insbesondere dann der Fall, wenn (möglicherweise) eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

Hier hat der Bundespräsident sich geweigert, das BWGÄndG auszufertigen. Es liegt damit ein Unterlassen vor. Fraglich ist, ob es auch rechtserheblich ist. Vorliegend legt Art. 82 I GG die Ausfertigung von Gesetzen durch den Bundespräsidenten fest. Es ist nicht auszuschließen, dass aus dieser Norm auch die Pflicht zur Ausfertigung folgt. Die Weigerung des Bundespräsidenten ist mithin *geeignet*, die Rechtsstellung der K-Fraktion zu beeinträchtigen. Ein tauglicher Antragsgegenstand liegt vor.

***Hinweis*** *Voraussetzung für die Rechtserheblichkeit einer Maßnahme/eines Unterlassens ist nicht, dass tatsächlich die Rechtsstellung des Antragsstellers beeinträchtigt ist. Wie in der Antragsbefugnis reicht es aus, dass eine Beeinträchtigung möglich ist, die Maßnahme also zur Rechtsbeeinträchtigung geeignet ist. Die Frage, ob tatsächlich Rechte verletzt sind, ist dagegen stets eine Frage der Begründetheit!*

**III. ANTRAGSBEFUGNIS**

Fraglich ist, ob die K-Fraktion antragsbefugt ist. Dies ist sie dann, wenn sie **geltend macht**, durch die Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in eigenen – durch das GG übertragenen – Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, § 64 I BVerfGG. Hierbei genügt es, dass die Verletzung zumindest möglich ist, d.h. nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint (Möglichkeitstheorie).

***Hinweis***

*Es geht nicht um die Verletzung von* ***Grundrechten****, sondern Organrechten und / oder Kompetenzen!*

**1. VERLETZUNG EIGENER RECHTE**

Die K-Fraktion macht geltend, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Allerdings ist die Fraktion selbst kein Gesetzgebungsorgan, sondern nimmt nur am Gesetzgebungsverfahren teil. Ihr selbst wird insoweit kein Recht auf Gesetzgebung zuerkannt, so dass eine Rechtsverletzung der K-Fraktion ausscheidet.

**2. VERLETZUNG FREMDER RECHTE**

§ 64 I BVerfGG erlaubt jedoch ausnahmsweise (!) auch die Geltendmachung fremder Rechtsverletzungen (sog. **Prozessstandschaft**). Insoweit darf der Antragssteller auch geltend machen, dass das Organ, *dem er angehört*, in eigenen Rechten verletzt ist. Folglich könnte die K-Fraktion eine Verletzung der Rechte des **Bundestages** geltend machen.

Der Bundestag als Parlament ist das „Zentralorgan der Demokratie“; ihm ist die Vertretung des Souveräns sowie nach Maßgabe der Art. 76 ff. GG die Gesetzgebung anvertraut. Seine Aufgabe ist die Bildung und Manifestierung des politischen Willens. Folglich erscheint es hier nicht ausgeschlossen, dass der Bundespräsident durch die Weigerung der Gesetzesausfertigung seine Befugnisse überspannt und so in das **Gesetzgebungsrecht des Bundestages** eingreift. Eine Rechtsverletzung ist damit möglich.

**3. ZWISCHENERGEBNIS**

Die K-Fraktion ist im Wege der Prozessstandschaft antragsbefugt, vgl. § 64 I BVerfGG.

**IV. FORM UND FRIST**

Der Antrag der K-Fraktion ist form- und fristgerecht gestellt worden, so dass die §§ 23 I, 64 II, III BVerfGG eingehalten sind.

**V. ALLGEMEINES RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS**

Hinweise darauf, dass es Rechtsschutzbedürfnis ausscheidet, sind nicht ersichtlich.

**VI. ZWISCHENERGEBNIS**

Das Organstreitverfahren der K-Fraktion ist zulässig.

**B. BEGRÜNDETHEIT**

Das Organstreitverfahren ist begründet, wenn die Maßnahme oder Unterlassung des Antragsstellers verfassungswidrig ist (§ 67 S. 1 BVerfGG) und den Antragssteller oder den prozessstandschaftlich Vertretenen in eigenen Rechten verletzt (vgl. § 64 I BVerfGG). Fraglich ist demnach, ob die Weigerung der Gesetzesausfertigung durch den Bundespräsidenten verfassungswidrig war und den Bundestag in seinem Gesetzgebungsrecht verletzt.

**I. VERFASSUNGSWIDRIGKEIT UNTERLASSENER GESETZESAUSFERTIGUNG**

Die unterlassene Gesetzesausfertigung durch den Bundespräsidenten könnte verfassungswidrig sein. Die ist der Fall, wenn dem Bundespräsidenten entweder grundsätzlich oder im Einzelfall eine Ausfertigungs**pflicht** zukommt. Dies wiederum ist dann der Fall, wenn dem Bundespräsidenten **kein Prüfungsrecht** hinsichtlich des auszufertigenden Gesetzes zusteht.

**1. FORMELLES PRÜFUNGSRECHT**

**a) Existenz eines formellen Prüfungsrechts**

Der Bundespräsident könnte ein formelles Prüfungsrecht haben, d.h. er dürfte die Ausfertigung eines Gesetzes dann verweigern, wenn das Gesetz formell verfassungswidrig wäre.

Dafür spricht klar der Wortlaut des Art. 82 I GG, der von der Ausfertigung der „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes **zustande gekommenen** Gesetze“ spricht. Die Formulierung weist demnach auf die vorstehenden Art. 70, 76 ff. GG und damit auf die formelle Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen hin. Ein formelles Prüfungsrecht ist demnach anzunehmen.

***Wichtig!***

*Eine Minderheitsansicht in der Literatur schränkt das formelle Prüfungsrecht hingegen ein. Denn die Formulierung „zustande kommen“ werde in Art. 78 ausdrücklich definiert. Demnach umfasse das Zustandekommen weder die Gesetzgebungskompetenz noch alle Gesetzgebungsverfahrensschritte.*

*Diese Argumentation findet bei der hM jedoch keine Beachtung, obwohl sie nicht unberechtigt ist. Es ist daher in der Klausur (sehr) gut vertretbar, die entsprechende Einschränkung mit besagter Begründung vorzunehmen. Siehe dazu:*

*▪ Meyer, in: JZ 2011, 602 ff.*

**b) Formelle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes**

Die Ausfertigung darf der Bundespräsident jedoch nur dann verweigern, wenn er sich nicht geirrt hat und das Gesetz tatsächlich formell verfassungswidrig ist. Andernfalls würden die Befugnisse des Bundespräsidenten zu weitgehen. Im vorliegenden Fall ist das BWGÄndG jedoch formell verfassungsmäßig. Der Bundespräsident durfte die Ausfertigungsverweigerung daher nicht auf sein formelles Prüfungsrecht stützen.

**2. MATERIELLES PRÜFUNGSRECHT**

Fraglich aber ist, ob der Bundespräsident die Ausfertigung des Gesetzes wegen materieller Fehler verweigern durfte.

**a) EXISTENZ EINES MATERIELLEN PRÜFUNGSRECHTS**

Es ist zunächst zu prüfen, ob dem Bundespräsidenten überhaupt ein materielles Prüfungsrecht zusteht. Dazu bedarf es der Auslegung des Art. 82 I GG.

Der **Wortlaut** der Vorschrift spricht auf der einen Seite von „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen“ Gesetzen, was für die Einbeziehung auch materiell-rechtlicher Nomen sprechen könnte. Andererseits lässt die Passage „*werden*... ausgefertigt“ keinen Spielraum und damit kein Prüfungsrecht zu. Der Wortlaut ist folglich nicht aussagekräftig.

Als systematisches Argument für ein materielles Prüfungsrecht könnte der Amtseid aus Art. 56 GG dienen. Nach **Art. 56 GG** muss der Bundespräsident in seinem Amtseid schwören, „das Grundgesetz [zu] wahren und [zu] verteidigen“; das spricht für ein materielles Prüfungsrecht, weil er dadurch das Entstehen eines verfassungswidrigen Gesetzes verhindern kann. Allerdings sagt Art. 56 GG nichts über den Umfang des Kompetenzbereiches des Bundespräsidenten aus. Art. 56 GG gilt vielmehr *im Rahmen bereits bestehender* Kompetenzen und kann keine neuen begründen. Daher ist die Argumentation mit Art. 56 GG ein Zirkelschluss.

Das Gleiche gilt entsprechend für die Präsidentenklage nach Art. 61 GG.

Gegen ein materielles Prüfungsrecht spricht der **Gewaltenteilungsgrundsatz** (vgl. Art. 20 II 2 GG); für die Gesetzgebung ist der Bundestag als „Zentralorgan der Demokratie“ zuständig, so dass die Ausfertigungsweigerung einen zu intensiven Übergriff in den Bereich der Legislative darstellen könnte. Dagegen spricht aber, dass das GG auch Verschränkungen zwischen den Gewalten vorsieht und eine solche hier nicht auszuschließen ist.

Weiterhin ist zu beachten, dass nach Art. 100 I GG nur das BVerfG das Recht hat, Gesetze zu verwerfen (**Verwerfungsmonopol**). Daher könnte es dem Bundespräsidenten verboten sein, Gesetze zu „Fall“ zu bringen. Dagegen spricht aber, dass Art. 100 I GG nur bereits zustande gekommene, d.h. wirksame, Gesetz berücksichtigt; insoweit wird im Falle der unterlassenen Ausfertigung kein Gesetz verworfen, sondern *verhindert.* Die Unterlassung der Ausfertigung betrifft also – im Gegensatz zum Verwerfungsmonopol des BVerfG – nur nichtwirksame Gesetze. Ein Konflikt zwischen BVerfG und Bundespräsident ist daher nicht anzunehmen; dabei überzeugt auch nicht das Argument, die Richter des BVerfG seien juristisch kompetent, während der Bundespräsident meist Laie sei; allerdings prüft der Bundespräsident die Gesetze nicht unbedingt höchstpersönlich, sondern hat einen Stab gut ausgebildeter Juristen im Bundespräsidialamt. Letztlich ist auch zu sehen, dass der Bundespräsident ohne ein (materielles) Prüfungsrecht eine Überprüfung und ggf. Verhinderung oder Verwerfung nicht erreichen kann, da ihm kein entsprechendes Verfahren zusteht.

Letztlich spricht aber **Art. 20 III GG** für ein Prüfungsrecht. Der Bundespräsident ist Teil der staatlichen Gewalt und daher auch an Gesetz und Recht gebunden; er kann nicht gezwungen werden, „sehenden Auges“ verfassungswidrige Gesetze auszufertigen.

Bei der **teleologischen Auslegung** spricht die Stellung des Bundespräsidenten innerhalb des Systemgefüges gegen ein materielles Prüfungsrecht: Aus den Erfahrungen der Weimarer Republik heraus ist dem Bundespräsidenten nur eine repräsentative Rolle – die eines „**Staatsnotars**“ – zuerkannt worden; der Bundespräsident soll nicht aktiv politisch tätig werden.

Im Ergebnis verbietet Art. 20 III GG jedem Teil der Staatsgewalt, rechts- oder verfassungswidrige Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen. Niemand darf „sehenden Auges“ zu verfassungswidrigen Handlungen gezwungen werden. Wegen der niedrigen Stellung des Bundespräsidenten im Kompetenzgefüge der Bundesrepublik ist ein materielles Prüfungsrecht und eine entsprechende Ausfertigungsweigerung jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn der Verfassungsverstoß **evident**, d.h. offensichtlich ist. Andernfalls kann auch nicht von „sehenden Auges“ gesprochen werden.

**b) MATERIELLE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT**

**aa) Materielle Verfassungswidrigkeit des BWGÄndG**

Demzufolge müsste BWGÄndG evident materiell verfassungswidrig sein.

Das BWGÄndG könnte gegen die Freiheit der Wahl gem. Art. 38 I 1 Var. 3 GG verstoßen. Die Freiheit der Wahl umfasst in erster Linie den Grundsatz, dass jeder Wähler frei ohne Zwang, Drohung oder übermäßiger Beeinflussung durch einen fremden Willen wählen kann. Dabei ist Art. 38 I 1 GG als subjektives Recht gefasst; Freiheitsrechte umfassen aber stets auch die negative Freiheit; daher hat man nach Art. 38 I 1 Var. 3 GG auch das Recht, nicht wählen zu gehen. Durch das BWGÄndG wird ein Wahlzwang geschaffen; somit liegt ein Eingriff vor.

Fraglich ist, ob und ggf. wie dieser Eingriff zu rechtfertigen ist. Hier gilt, dass die Freiheit der Wahl nur durch zwingende Gründe einschränkbar ist. Als zwingender Grund kann hier die demokratische Legitimation des Parlaments herangezogen werden. Ohne Wahlpflicht könnte es passieren, dass so wenige Wahlberechtigte wählen gehen (z.B. nur 10%), dass kaum mehr von einer **Legitimationswirkung** durch die Wahl gesprochen werden kann. Im Rahmen einer Abwägung mit der Freiheit der Wahl ist allerdings zu beachten, dass die Wahlpflicht die Legitimationswirkung nicht automatisch erhöht. Die Wahlberechtigten können auch bei einer Wahlpflicht zwar zur Wahl gehen, aber eine ungültige Stimme abgeben. In diesem Fall würde von ihrer Stimme keine Legitimationswirkung ausgehen.

Eine Wahlpflicht im einfachen Gesetz ist daher materiell verfassungswidrig.

**bb) Evidenz**

Der Bundespräsident darf die Gesetzesausfertigung nur bei evidenten Verfassungsverstößen verweigern. Dies ist der Fall, wenn der Verfassungsverstoß offensichtlich ist, dem Betroffenen „ins Auge springt“.

Die fehlende Eignung der Wahlpflicht zur Erhöhung des Legitimationsniveau ist offensichtlich und wird von jedem, der das Wahlsystem kennt, ohne Weiteres festgestellt. Es ist daher von einem evidenten Verfassungsverstoß zu sprechen. **(a.A. vertretbar)**

**c) Ergebnis**

Dem Bundespräsidenten steht ein materielles Prüfungsrecht zu, das er wegen evidenter materieller Verfassungswidrigkeit des BWGÄndG auch korrekt ausgeführt hat.

**3. ERGEBNIS**

Die Weigerung der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten ist nicht verfassungswidrig.

**II. VERLETZUNG IN EIGENEN RECHTEN**

Mangels Verfassungswidrigkeit der Unterlassung ist eine Verletzung in den Rechten des Bundestages ausgeschlossen.

**C. GESAMTERGEBNIS**

Der Antrag der K-Fraktion ist zulässig, aber unbegründet und hat daher keinen Erfolg.

**TEIL 2**

**Der Fall ist dem Urteil des BVerfG vom 10.06.2014, 2 BvE 4/13, nachgebildet.**

Fraglich ist, ob die Äußerung des B, die R-Partei sei „voll von Spinnern“ die Rechte der R- Partei verletzt. In Betracht kommt eine Verletzung ihres **Rechts aus Art. 21 I GG**.

**I. REGELUNGSGEHALT**

Nach Art. 21 I 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Da das GG hier den Plural verwendet („Parteien“), geht es von einem Mehrparteiensystem aus. Das zeigt sich auch an Art. 21 I 2 GG, nach dem die Gründung einer Partei frei ist. Da eine demokratische Grundordnung auf die Etablierung von Mehrheiten, gleichzeitig aber auch auf den Minderheitenschutz aufbaut und die Parteien zudem bei der Willensbildung mitwirken, geht die freiheitlich-demokratische Grundordnung von einer politischen **Wettbewerbsordnung** aus. Die Minderheit muss die Möglichkeit haben, zu einer Mehrheit zu werden. In einer demokratischen Gesellschaft muss um Inhalte gestritten und bei der Mehrheitsfindung den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Ansichten Anhänger und Vertreter zu finden. Konkurrenz im politischen Wettbewerb ist das Kernstück eines demokratischen Willensbildungsprozess. Daher umfasst Art. 21 I GG das **Recht der Parteien auf Chancengleichheit**. Dies gilt insbesondere im Rahmen von (Bundestags-)Wahlen: Eine Wahl iSv Art. 38 I 1 GG verlangt einen besonders fairen Wettbewerb. Das Recht auf Chancengleichheit umfasst insbesondere den Schutz vor staatlichen Eingriffen in den Wettbewerb der Parteien. Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, ungestört um die Gunst der Wähler zu kämpfen; eine künstliche Verzerrung schadet dem demokratischen Willensbildungsprozess. Da die Äußerungen des B kurz vor der Bundestagswahl getroffen werden und im Zusammenhang mit Eigenschaft und politischer Einstellung der R-Partei stehen, ist das Recht auf Chancengleichheit der R-Partei gem. Art. 21 I iVm 38 I 1 GG berührt.

**II. EINGRIFF**

Durch die Äußerung des B wird die R-Partei öffentlich in ein schlechtes Bild gerückt; das Buhlen um Wählerstimmen wird ihr durch das Werturteil des B als Teil staatlicher Gewalt erschwert. Ein fairer Wettkampf zwischen den Parteien wird zu Lasten der   
R-Partei modifiziert. Ein Eingriff liegt vor.

**III. RECHTFERTIGUNG**

Allerdings könnten die Äußerungen gerechtfertigt sein. Dies ist der Fall, wenn der Bundespräsident allgemein die Befugnis zu Äußerungen und im Einzelfall dabei die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten hat.

**1. BEFUGNIS DES BUNDESPRÄSIDENTEN ZU ÄUSSERUNGEN**

Fraglich ist zunächst, ob der Bundespräsident überhaupt befugt ist, politische Äußerungen zu tätigen.

Dagegen spricht zunächst, dass das GG an keiner Stelle entsprechende Befugnisse vorsieht. Es werden nur vereinzelt Handlungsbefugnisse (z.B. Ausfertigung von Gesetzen) festgesetzt. Zu beachten ist aber, dass dem Bundespräsidenten insbesondere eine **Repräsentations-** und vor allem eine **Integrationsaufgabe** zukommt. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik und ihre Bürgerinnen und Bürger *einheitlich* nach außen; nach innen dagegen hat er die Aufgabe, eine gesellschaftliche Einheit herzustellen und verschiedene Gesellschaftssysteme zu verbinden. Ihm obliegt es, eine Zersplitterung von Staat und Gesellschaft zu verhindern, er muss dabei aber den (politischen) Pluralismus beachten. Insoweit ist es seine Pflicht, auf gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle (politische) Herausforderungen einzugehen. Auch öffentliche Äußerungen gehören unabdingbar zur Integrationsfunktion; durch entsprechende Äußerungen und Auftritte kann es ihm gelingen, die gesellschaftliche Einheit zu fördern.

Der Bundespräsident hat daher das Recht, öffentliche Äußerungen politischer oder gesellschaftlicher Art zu treffen.

**2. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN DER ÄUSSERUNGSBEFUGNIS**

Inwieweit dieses Äußerungsrecht zu begrenzen ist, ist eine Frage der **Abwägung** zwischen der Integrationsfunktion des Bundespräsidenten und des Rechts der Parteien auf Chancengleichheit. Im vorliegenden Fall hat der Bundespräsident die   
R-Partei bzw. deren Mitglieder als „Spinner“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um ein Werturteil, dem diffamierende Wirkung zukommen kann.

Auf der einen Seite ist zu beachten, dass der Bundespräsident als Staatsoberhaupt und Repräsentant grds. eine neutrale Position einnehmen und insofern sachliche Distanz wahren muss. Dies gilt erst recht angesichts seiner Integrationsfunktion. Werturteile sind daher – wie hier – überwiegend unzulässig.

Auf der anderen Seite gehört zur Integrationsfunktion auch das Hinweisen auf Missstände und das Einmischen in aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen. Dabei kann es auch sein, dass politische Parteien von Äußerungen betroffen werden. Der Bundespräsident muss die Möglichkeit haben, auf seiner Ansicht nach bestehende Gefahren – auch bzw. erst recht solche, die durch Parteien entstehen – hinzuweisen. Etwas anderes gilt höchstens dann, wenn seine Äußerungen keinen sachlichen Beitrag zur gesellschaftlichen oder politischen Diskussion und Auseinandersetzung liefern und insofern reine Schmähkritiken darstellen. Inwieweit der Bundespräsident dabei auf die Ebene des Werturteils oder bestimmter Stilmittel wie Übertreibungen o.ä. zurückgreift, ist dabei grds. ihm überlassen. Die Erfüllung der Integrationsfunktion ist eine besonders symbolische und häufig auch nicht rationale Aufgabe. Ihm kommt daher ein großer Gestaltungsspielraum zu, den er selbst auszufüllen hat. Allerdings könnte hier der Äußerung die sachliche Komponente abgesprochen werden, weil „Spinner“ insoweit keine Grundlage sachlicher Auseinandersetzung sein könnte.

Dafür spricht, dass dem Wort eine diffamierende und herabwürdigende Wirkung zukommt. Dagegen spricht aber, dass das Wort nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der deutschen Vergangenheitsbewältigung gefallen ist. Durch den Begriff „Spinner“ soll daher die Überzeugung ausgedrückt werden, dass Menschen mit entsprechender politischer Haltung die Geschichte des Landes nicht verstanden und Entsprechendes nicht gelernt haben. Damit geht es dem Bundespräsidenten überwiegend um die Auseinandersetzung mit der staatlichen Vergangenheit und der aktuellen politischen Situation. Zwar handelt es sich bei dem Begriff „Spinner“ um ein Werturteil. Angesichts des Spielraums, der dem Bundespräsidenten zur Erfüllung seiner Integrationsfunktion zukommt, ist dieses jedoch nicht so intensiv, als dass eine sachliche Diskussion ausgeschlossen werde.

Folglich ist die Aussage des Bundespräsidenten verfassungsrechtlich gedeckt.

**(a.A. vertretbar)**

**3. ZWISCHENERGEBNIS**

Der Eingriff in Art. 21 I iVm Art. 38 I 1 GG ist gerechtfertigt.

**IV. ERGEBNIS**

Die Maßnahme verletzt nicht verfassungsrechtliche Bestimmungen und damit auch nicht die Rechte der R-Partei.

***Hinweis*** *Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 10.06.2014 (****2 BvE 4/13****) auch geprüft, ob die Maßstäbe, die das Gericht in früheren anderen Urteilen zu Äußerungsbefugnissen der* ***Bundesregierung*** *(!) gebildet hat, auf den Fall des Bundespräsidenten übertragbar sein könnte. So hat das BVerfG in E 44, 125 ff. Kriterien für die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung angesichts eines Eingriffs in den Wahlkampf entwickelt; danach sind Äußerungen zulässig, die den Prozess der freien und offenen Meinungs- und Willensbildung des Volkes vor nicht gedeckter Einflussnahme durch die Bundesregierung schützen sollen und auf sachlichen Erwägungen beruhen. Wegen der unterschiedlichen Stellung und unterschiedlicher Aufgaben und Kompetenzen dürften diese Grundsätze nach Ansicht des BVerfG jedoch nicht auf den Bundespräsidenten übertragen werden. Vielmehr müssten – so das BVerfG – neue Grundsätze entwickelt werden. Allerdings ist festzustellen, dass die Äußerungsbefugnisse beider Verfassungsorgane ziemlich ähnlich sind.*

**Literaturhinweise Zum Prüfungsrecht des Bundespräsidenten:**

▪ *Morlok/Michael,* Staatsorganisationsrecht, 6. Aufl. 2023, Rn. 865 ff.

▪ *Kunig*, Der Bundespräsident, Jura 1994, 217 ff.

▪ Fallbearbeitung: *Nolte/Tams*, JuS 2006, 1088 ff; *Schulz*, JuS 2013, 910 ff.; *Ketterer/Sauer*, JuS 2012, 524 ff.; *Sauer,* JuS 2007, 641 ff.; *Kielmannsegg,* JuS 2006, 323 ff.;

▪ ebenso zur politischen Äußerungsbefugnis staatlicher Organe: *Spitzlei*, JuS 2018, 856 ff. (beck-online).

▪ insb. zur Äußerungsbefugnis des BP: *Kluth/Stephan,* Fallbearbeitung im Verfassungsrecht, 1. Auflage, 2023, S. 107 ff.; *Bumke/Voßkuhle*, Casebook Verfassungsrecht, 9. Auflage, Rn. 2270 ff.